

Satzung

der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg, über die Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Spielplätze (Ablösesatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch GEsatz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), sowie des § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über Spielplätze vom 6.2.1973 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 19.09.1989 (GVBl. S. 345) hat der Rat der Gemeinde Seevetal am 14. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Spielplätze

Ist eine Ausnahme nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 oder 4 NSpPG zugelassen worden, so ist der Verpflichtete zur Zahlung eines Ablösungsbetrages an die Gemeinde verpflichtet, der zur Anlage von öffentlichen Spielplätzen zu verwenden ist.

§ 2

Festsetzung des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird für das Gebiet der Gemeinde Seevetal einheitlich auf 1.000,00 DM je Quadratmeter der nach § 3 Absatz 1 Nds. Kinderspielplatzgesetz von den Verpflichteten zu schaffenden Kleinkinder-Spielplatzfläche festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag wird innerhalb eines Monats nach Zulassung der Ausnahme gem. § 5 Absatz 1 Nr. 2 oder 4 NSpPG fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 15.12.1975 außer Kraft.

Seevetal, den 14. Juni 1995

Schneemann
Bürgermeister

Timmermann
Gemeindedirektor